

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 79/08 B

L 4 KR 155/07 (Bayerisches LSG)
S 28 KR 441/05 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin aufgrund ihrer Beschäftigung bei einer GmbH der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Klägerin war aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 23.3.1992 für eine GmbH tätig, an der sie mit 20 % und ihr Ehemann mit 80 % als Gesellschafter beteiligt waren und deren alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Ehemann war. Seitdem war sie als abhängig Beschäftigte gemeldet, es wurden für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt und die Zahlungen an sie als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit versteuert. Auf Antrag der Klägerin stellte die beklagte Krankenkasse fest, dass die Klägerin in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH gestanden habe. Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben, weil die Klägerin nicht der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe, sondern selbstständig tätig gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil die für die Arbeitnehmereigenschaft sprechenden Merkmale überwiegen würden.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 23.10.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 6 Soweit die Klägerin unter I. ihrer Beschwerdebegründung vom 13.2.2009 ausführt, "Würde das Berufungsgericht hier eine rechtsfehlerhafte Wertung vorgenommen haben, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, dass die im Berufungsurteil angenommenen übergewichtigen Gründe, welche für eine Versicherungspflicht sprächen, nicht durchgreiflich respektive falsch sind mit der Folge, dass das Gericht eben nicht zu dem angenommenen Übergewicht gekommen wäre, sondern das erstinstanzliche Urteil auf Grund fehlender Rechtswidrigkeit bestätigt haben würde." ist bereits nicht ersichtlich, auf welchen Zulassungsgrund die Beschwerde gestützt werden soll. Diesem Vorbringen ist lediglich zu entnehmen, dass die Klägerin die von der des SG abweichende Würdigung der Tätigkeitsmerkmale durch das LSG für falsch und das Urteil damit für inhaltlich unrichtig hält.
- 7 Die Klägerin rügt unter II. ihrer Beschwerdebegründung eine Divergenz. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eines LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den vorangegangenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es wird bereits kein konkreter Rechtssatz benannt, den das LSG in der hier angefochtenen Entscheidung aufgestellt haben und der seinem Urteil zugrunde liegen könnte. Soweit lediglich eine Abweichung von anderen Urteilen des LSG gerügt wird, kann hierauf die Beschwerde nicht gestützt werden. § 160 Abs 2 Nr 2 SGG lässt für die Zulassung der Revision eine Abweichung von einer Entscheidung eines LSG nicht genügen. Soweit die Beschwerde allgemein einen Widerspruch zur bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung geltend macht, reicht dies ebenfalls nicht zur Begründung aus. Damit legt sie nicht dar, dass und welchen eigenen Rechtssatz das LSG aufgestellt haben könnte, der zu einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz in Widerspruch steht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Ausführungen der Klägerin zur Rechtsprechung des BSG zur Meldung zur Sozialversicherung und zur Entrichtung von Beiträgen, zur steuerlichen Handhabe, zum Vorbringen "rechtsgebietsübergreifende Anerkennung der faktischen Geschäftsführung", zum Aspekt "keine rechtlichen relevanten Gründe für eine nachträgliche Feststellung der Versicherungsfreiheit" sowie zum unternehmertypischen Risiko. Vielmehr macht die Klägerin auch insoweit lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)